

Gefährliche Güter dürfen nicht im von Passagieren oder Besatzung aufgegebenen Gepäck oder als Handgepäck transportiert werden, mit Ausnahme wie unten angegeben.

Erlaubt im oder als Handgepäck					
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
Erlaubt wenn am eigenen Körper, zum persönlichen Gebrauch mitgeführt					
Erlaubnis der Luftverkehrsgesellschaft ist erforderlich					
Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden					
NEIN	NEIN	NEIN	n/a	n/a	<b>Geräte zum kampfunfähig machen (Selbstverteidigungsgeräte)</b> , wie Tränengas, Muskat- und Pfefferspray u.s.w. welche reizende (kampfunfähig machende) Stoffe enthalten, sind an der Person, im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck verboten.
NEIN	NEIN	NEIN	n/a	n/a	<b>Sicherheitsaktenkoffer/Taschen Geld Behälter/Taschen</b> welche gefährliche Güter wie Lithium-Batterien und/oder pyrotechnische Stoffe enthalten sind gänzlich verboten. Siehe Eintragung in 4.2 – Gefahrgutliste.
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	<b>Munition (Patronen für Waffen) , sicher verpackt</b> (Unterklasse 1.4S nur UN 0012 oder UN 0014) in Bruttomengen die 5 kg pro Person nicht überschreiten, zum persönlichen Gebrauch durch diese Person. Ausgenommen hiervon ist Munition mit Explosiv- oder Brandgeschossen. Die zulässigen Mengen für mehr als einen Passagier dürfen nicht in einem oder mehreren Packstücken zusammengepackt werden.
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	<b>Camping Öfen und Treibstoffbehälter welche entzündbaren, flüssigen Treibstoff enthalten haben</b> , können transportiert werden, vorausgesetzt dass der Treibstofftank des Camping Ofens und/oder der Treibstoffbehälter von allem flüssigen Treibstoff vollständig entleert wurde und die nötigen Massnahmen zum Vermeidung einer Gefahr getroffen wurden (siehe 2.3.2.4 für Einzelheiten).
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	<b>Rollstühle oder andere batteriebetriebene Mobilitätshilfen mit auslaufsicheren Batterien</b> (siehe Verpackungsvorschrift 806 und Sonderbestimmung A67) dürfen unter der Voraussetzung befördert werden, dass die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert/isoliert sind, d. h. von einem Batteriebehälter umschlossen sind, und die Batterie am Rollstuhl oder dem batteriebetriebenen Mobilitätshilfsmittel sicher befestigt ist (siehe 9.3.15.4 und Abbildung 9.3.H). Die Luftverkehrsgesellschaften müssen sicherstellen, dass Rollstühle oder andere batteriebetriebene Mobilitätshilfen so transportiert werden, dass ein unbeabsichtigter Betrieb verhindert wird und der Rollstuhl/die Mobilitätshilfe vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Vorräten oder Fracht geschützt ist.
NEIN	JA	NEIN	JA	JA	<b>Rollstühle oder andere batteriebetriebene Mobilitätshilfen mit Nassbatterien</b> (für Einzelheiten siehe 2.3.2.3).
JA	NEIN	NEIN	JA	JA	<b>Ein Quecksilberbarometer oder Thermometer</b> , das ein Vertreter eines staatlichen Wetterbüros oder einer ähnlichen offiziellen Agentur befördert (siehe 2.3.3.1 für Einzelheiten).
JA	NEIN	JA	JA	NEIN	<b>Lithium – Ionen – Batterien</b> mit einer Kapazität in Wattstunden welche 100 übersteigt, jedoch geringer ist als 160 Wh für elektronische Gebrauchsgegenstände. Nicht mehr als zwei Ersatzbatterien dürfen ausschliesslich im Handgepäck mitgeführt werden. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss geschützt sein. Geräte welche solche Batterien enthalten können sich sowohl im Handgepäck als auch im aufgegebenen Gepäck befinden.
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	<b>Lawinenrettungsrucksack</b> , ein (1) pro Passagier, mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgerüstet welcher nicht mehr als 200 mg Nettogewicht an Explosivstoff der Unterklasse 1.4S und nicht mehr als 250 mL verdichtetes Gas der Unterklasse 2.2 enthält. Der Rucksack muss so verpackt sein, dass eine unbeabsichtigte Auslösung unmöglich ist. Der Airbag innerhalb des Rucksackes muss mit einem Druckentlastungs – Ventil ausgerüstet sein.
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	<b>Geräte zur Überwachung chemischer Stoffe</b> sofern durch Mitarbeiter der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, OPCW) bei Dienstreisen mitgeführt (siehe 2.3.4.5).
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	<b>Kohlendioxid, fest (Trockeneis)</b> , maximal 2,5 kg pro Passagier im Handgepäck zur Verpackung von leicht verderblichen Gütern welche nicht unter diese Vorschriften fallen, vorausgesetzt, die Verpackung erlaubt das Entweichen des gasförmigen Kohlendioxids. Für Trockeneis in aufgegebenem Gepäck ist die Genehmigung der Luftverkehrsgesellschaft erforderlich und jedes aufgegebenes Gepäckstück welches Trockeneis enthält muss mit den Worten „Dry Ice“ oder „Carbon Dioxide, solid“ sowie entweder dem Nettogewicht an Trockeneis oder aber einem Hinweis, dass es sich um weniger als 2,5 kg Trockeneis handelt, versehen sein.
JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	<b>Hitze entwickelnde Geräte</b> , wie Unterwasser-Hochintensiv Leuchten (Taucherlampen) und Lötgeräte (siehe 2.3.4.7 für Einzelheiten).
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	<b>Isolierbehälter (Trockenisolierbehälter, Dry Shipper) welche gekühlten, verflüssigten Stickstoff enthalten</b> der vollständig in porösem Material absorbiert ist und für den Transport von nicht gefährlichen Gütern welche die nicht diesen Vorschriften unterworfen sind bei tiefer Temperatur benötigt werden. Voraussetzung ist, dass die Konstruktion solcher Isolierbehälter keinen Druckaufbau im Behälter erlaubt und ein Austreten von gekühltem, flüssigem Stickstoff in keiner Behälterlage möglich ist.

Anmerkung: n/a bedeutet nicht anwendbar.

Erlaubt im oder als Handgepäck					
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
Erlaubt wenn am eigenen Körper, zum persönlichen Gebrauch mitgeführt					
Erlaubnis der Luftverkehrsgesellschaft ist erforderlich					
Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden					
JA	JA	JA	JA	NEIN	<b>Druckgaspatronen mit nicht entzündbarem Gas, in Schwimmweste eingebaut.</b> Pro Passagier maximal zwei (2) kleine Druckzylinder mit Kohlendioxid oder einem anderer geeigneten Gas der Unterklasse 2.2 und bis zu zwei (2) Ersatzpatronen.
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	<b>Druckzylinder mit Sauerstoff oder Luft</b> für medizinische Zwecke. Das Bruttogewicht eines solchen Sauerstoff-Druckzylinders darf 5 kg nicht überschreiten. <b>Hinweis: Flüssigsauerstoffsysteme sind vom Transport ausgeschlossen.</b>
NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	<b>Aerosole der Unterklasse 2.2</b> , ohne Nebengefahr, für Sportzwecke und Heimgebrauch;
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	<b>Nicht-radioaktive medizinische oder kosmetische Artikel</b> (einschliesslich Aerosole) wie Haarspray, Parfüms, Kölnischwasser und alkoholhaltige Medikamente. Die Nettogesamtmenge aller oben erwähnten Artikel darf 2 kg oder 2 L und die Nettomenge jedes einzelnen Artikels 0,5 kg oder 0,5 L nicht überschreiten. Die Ventile von Aerosolen müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	<b>Alkoholische Getränke</b> wenn in Einzelhandelsverpackungen mit mehr als 24 Vol.% aber nicht mehr als 70 Vol.% Alkohol, in Behältern von weniger als 5 L. Pro Person darf eine Nettomenge von max. 5 L mitgeführt werden.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	<b>Gaszylinder mit nicht-entzündbarem, ungiftigem Gas</b> welche für die Betätigung künstlicher Gliedmassen getragen werden. Ebenso Ersatzzylinder ähnlicher Grösse, sofern sie als angemessener Vorrat für die Reisedauer erforderlich sind.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	<b>Elektronische Gebrauchsgüter welche Lithium oder Lithium-Ionen Zellen oder Batterien enthalten</b> wie Uhren, Rechenmaschinen, Kameras, Mobiltelefone, Laptop Computer, Camcorder u.s.w. wenn sie durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden. Ersatzbatterien müssen einzeln, geschützt verpackt sein, so dass Kurzschlüsse ausgeschlossen sind und dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden.
JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	<b>Ersatzzellen – oder Batterien sowohl der Lithium-Metall -Typen und Lithium-Ionen-Typen, nicht mehr als zwei</b> , für die vorgenannten elektronischen Gebrauchsgüter. Diese Batterien müssen einzeln geschützt verpackt sein so dass Kurzschlüsse ausgeschlossen sind und dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden.
JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	<b>Lockenstäbe die Kohlenwasserstoffgas enthalten</b> , pro Passagier oder Besatzungsmitglied nicht mehr als ein (1) Lockenstab, vorausgesetzt die Sicherheitskappe ist sicher über dem Heizelement befestigt. Diese Lockenstäbe dürfen zu keiner Zeit an Bord benutzt werden. Gasnachfüllpatronen für solche Lockenstäbe sind nicht zugelassen, weder im aufgegebenen Gepäck noch als Handgepäck.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	<b>Medizinische oder klinische Thermometer</b> , welche Quecksilber enthalten, ein (1) Thermometer welches sich in seiner Schutzhülle befindet pro Passagier, für den persönlichen Gebrauch.
JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	<b>Brennstoffzellen und Ersatzkartuschen</b> für tragbare elektronische Geräte (z. B. Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Camcorder), siehe 2.3.5.10 für Einzelheiten.
NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	<b>Eingepflanzte Herzschrittmacher welche radioaktive Isotopen enthalten</b> oder andere Geräte, einschliesslich solche die mit Lithiumbatterien betrieben sind, oder Radiopharmazeutika welche sich im Rahmen medizinischer Behandlung im Körper einer Person befinden.
NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	<b>Sicherheitsstreichhölzer (eine kleine Schachtel oder ein Briefchen) oder ein Feuerzeug für Zigaretten</b> welches keine nicht absorbierte Brennstofflüssigkeit enthält ausser verflüssigtem Gas für den persönlichen Gebrauch und am eigenen Körper mitgeführt. Feuerzeugbenzin und Nachfüllpatronen sind nicht erlaubt, weder am eigenen Körper mitgeführt noch als aufgegebenes Gepäck oder Handgepäck. <b>Anmerkung:</b> „Überallzünder“ (Strike anywhere) Zündhölzer sind zum Lufttransport verboten.